

Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning

Herausgegeben
von

Dr. Markus Kaulartz

und

Tom Braegelmann, LL.M. (Cardozo)

2020

Leseprobe Kapitel 15.1.
Rechtsdienstleistung durch KI
von Martin Fries

Mehr Informationen zum
gesamten Werk erhalten Sie hier



Vahlen

Kapitel 15

KI in der Rechtsberatung

Kapitel 15.1

Rechtsdienstleistung durch KI

I. Einführung

Monopole sind selten Innovationstreiber. Es überrascht daher wenig, dass der 1
zwecks Qualitätssicherung gesetzlich abgeschottete deutsche Rechtsberatungs-
markt neue Technologien nur sehr zögerlich implementiert. Die seit ungefähr
2016 aufkommende Legal-Tech-Welle zeigt aber: Selbst das starre deutsche An-
waltsmonopol ist gegen digitale Innovationen nicht gänzlich immun. Vor allem
internationale Impulse, Schlupflöcher des geltenden Rechtsberatungsrechts¹ und
Durchsetzungslücken in Bezug auf eigentlich rigide Vorschriften schieben neue
Technologien in die Praxis hinein. Auf die bereits einigermaßen fortgeschrittene
Digitalisierung der juristischen Kommunikation folgt dabei zunehmend der Ver-
such, die Rechtsanwendung selbst und damit den Kern der anwaltlichen Rechts-
dienstleistung möglichst weitgehend zu automatisieren.

Das Gros der heute verfügbaren Rechtsprüfungssoftwares arbeitet dabei nach 2
vorprogrammierten Regeln – ohne Anwendung selbstlernender Algorithmen;²
der Einsatz echter künstlicher Intelligenz ist insofern die absolute Ausnahme.
Dieses Kapitel erörtert, welche Anwendungsbereiche für den Einsatz maschinell
lernender Algorithmen in der Rechtsberatung grundsätzlich in Betracht kommen
(→ Rn. 3–9) und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind (→ Rn. 10–17).
Darauf folgt eine Erläuterung der mit dem Einsatz solcher Werkzeuge verbunde-
nen berufsrechtlichen und haftungsrechtlichen Fragen (→ Rn. 18–33). Das Kapitel
schließt mit einem kurzen Ausblick (→ Rn. 34).

¹ Dazu gehören insbesondere die geringen Anforderungen der §§ 10 ff. RDG an Inkassodienst-
leister. Zum weiten Verständnis des Inkassobegriffs BGH NJW 2020, 208.

² So etwa der Dokumenten- und Vertragsgenerator *Smartlaw*, die *Flugärger*-App der Verbrau-
cherzentrale Nordrhein-Westfalen sowie die sog. Familienrechtlichen Berechnungen Online
von *Gutdeutsch*.

II. Künstliche Intelligenz in der Rechtspraxis

- 3 Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Anbietern, die Teilbereiche der anwaltlichen Arbeit durch Software vereinfachen, die neben vorgegebenen Regeln auch schwache künstlicher Intelligenz in Form von maschinellem Lernen einsetzt. Viele dieser Produkte stammen aus dem angloamerikanischen Raum, erste Anwendungen kommen aber inzwischen auch von in Deutschland ansässigen Anbietern. Üblicherweise setzen die Tools auf Open-Source-Software großer Plattformen wie *Amazon* oder *Google* auf und trainieren diese für die spezifischen Bedarfe des Rechtsmarkts. Naturgemäß lernt die Software sodann vor allem durch das Training im Hause des Anwenders und passt sich dadurch weiter auf dessen Bedürfnisse an. Die wesentlichen Anwendungsbereiche dieser Tools liegen einerseits im Bereich der Strukturierung und Filterung großer Vertragskonvolute (*descriptive analytics*) und andererseits im Bereich der Vorhersage komplexer juristischer Prüfungsergebnisse (*predictive analytics*).

1. Descriptive Analytics

- 4 Insbesondere im internationalen Transaktionsgeschäft, aber auch bei der im angloamerikanischen Rechtsraum üblichen *pre-trial discovery* ist es regelmäßig erforderlich, große Sammlungen typengleicher, aber doch individuell unterschiedlicher Verträge nach bestimmten Kriterien zu strukturieren und bestimmte Formulierungen aufzuspüren, die besondere Rechtsfolgen nach sich ziehen, etwa weil sie Mitwirkungsrechte Dritter statuieren oder weil aus ihnen außergewöhnliche Haftungsrisiken für eine Vertragspartei erwachsen.³
- 5 Die Gründe, weswegen die Rechtspraxis hier zunehmend maschinelle Hilfe in Anspruch nimmt,⁴ sind vor allem zweierlei: Zum einen steht der Zusatzaufwand für eine komplett händische Prüfung des gesamten Vertragspakets regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Gewinn an Genauigkeit und Erwartungssicherheit. Zum anderen finden Transaktionen häufig unter enormem Zeitdruck statt, der eine manuelle Dokumentenprüfung bereits für sich verhindert.
- 6 Maschinell lernende Software benötigt hier ein Training im Umfang von ca. 50–100 Beispielklauseln und kann alsdann die Vertragsprüfung vorläufig eigenständig bewältigen. Für Verträge in englischer Sprache gibt es bereits weitgehend vortrainierte Anwendungen; bei deutschsprachigen Dokumenten erfolgt dieser Schritt üblicherweise im Hause der mandatierten Sozietät. Die Prüfungsergebnisse der Software sind in der Regel für Mandanten noch nicht verwertbar, sondern bedürfen noch einer Aufbereitung aus Anwaltshand. Anwendungen, die die Mitwirkung einer Anwältin weitgehend oder gar gänzlich überflüssig machen, weil sie mit Blick auf Trefferquote und Nutzerfreundlichkeit unmittelbar vom unternehmerischen Endkunden verwertet werden können, sind einstweilen noch in weiter Ferne.

³ Breidenbach/Glatz/von Büna, Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 35 ff.

⁴ Hartung/Bues/Halbleib/Goodman, Legal Tech, 2018, Rn. 251 ff.; Hartung/Bues/Halbleib/Bues, Legal Tech, 2018, Rn. 1185 ff., 1205.

2. Predictive Analytics

Geht es nicht um das Auffinden problematischer Rechtstatsachen, sondern um die Lösung bereits formulierter rechtlicher Konflikte, kann maschinell lernende Software einen Beitrag zur Prognose rechtlicher Entscheidungen leisten, die im Idealfall deeskalierend wirkt, weil sie den Streitparteien zu einem realistischeren Blick auf ihre juristischen Erfolgchancen verhilft.⁵ Eine frühe Vorläuferin der künstlich intelligenten Rechtsprognose war die Prozessrisikoanalyse. Im Zuge einer Prozessrisikoanalyse werden die im konkreten Fall erheblichen Tatsachen- und Rechtsfragen manuell in eine Baumstruktur überführt, die bei jeder Teilfrage denkbaren Bewertungsmöglichkeiten mit geschätzten Wahrscheinlichkeiten versehen und auf dieser Grundlage Erwartungswerte für das Gesamtverfahren errechnet.⁶

Im Unterschied zu dieser voll-manuellen Herangehensweise verharret eine maschinell lernende Software nicht bei deduktiven Ableitungen aus vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten, sondern zieht aus dem Vergleich einer Vielzahl von Fällen und der daraus ermittelten Lösungen einen induktiven Schluss darauf, welche Muster und Gesetzmäßigkeiten diesen Lösungen zugrunde gelegen haben. Nur im unrealistischen Idealfall wären dies die im Gesetz niedergelegten Regeln. Wesentlich wahrscheinlicher ist, dass ein maschinell lernendes Tool bisher unbekannte faktische Entscheidungsmuster findet, mit deren Hilfe sie richterliche Entscheidungen tendenziell besser voraussagen kann als der durchschnittliche menschliche Sachverständige.⁷

Wer durch die Prüfungsergebnisse einer maschinell lernenden Software neue Erkenntnisse über die tatsächlichen Treiber gerichtlicher Entscheidungen gewinnt, kann diese Erkenntnisse naturgemäß strategisch nutzen, etwa indem er bestimmte Gerichtsstände meidet oder indem er bestimmte Signalwörter in seinen Schriftsätzen verwendet. Im kontinentaleuropäischen Raum sind solche Anwendungen noch nicht im Praxisgebrauch. Immerhin gelingt es Legal-Tech-Dienstleistern aber schon heute, aus der Masse der von ihnen bearbeiteten, gleichförmigen Fälle durch manuelle Tests selbstgewählter Hypothesen Gesetzmäßigkeiten herauszulesen, die sie für die Prozessführung in künftigen Fällen verwenden. Daran zeigt sich, dass Datenanalysen durchgeführt und gezielt vor Gericht verwertet werden, sobald sie technisch möglich sind; ein begrenzendes Wort des Gesetzgebers ist hier kaum zu erwarten.⁸ Für maschinell lernende Software bedeutet das: Sobald das

⁵ Hartung/Bues/Halbleib/Bues, Legal Tech, 2018, Rn. 1183f.; Pasquale/Cashwell 68 U. T. L. J. 2018, Supplement 1, 63 ff.

⁶ Eidenmüller ZZP 113 (2000), 5 ff.; Risse/Morawietz, Prozessrisikoanalyse, 2017, passim.

⁷ In Studien erreichen künstlich intelligente Rechtsberater regelmäßig eine Trefferquote zwischen 70 % und 90 % und schneiden damit im Vergleich zu ihrem menschlichen Pendant regelmäßig deutlich besser ab; siehe etwa Aletras/Tsarapatsanis/ Preoțiuc-Pietro/Lampos PeerJ Comput. Sci. 2016, 2:e93; Katz/Bommarito/Blackman, 12 PLoS ONE 2017.

⁸ Demgegenüber hat der französische Gesetzgeber im Sommer 2019 weitgehend untersagt, Gerichtsentscheidungen unter Verwendung personenbezogener Daten der Richter systematisch auszuwerten; Art. 33 des französischen Gesetzes Nr. 2019-222.

dafür erforderliche Datenmaterial verfügbar ist, wird deren Einsatz als juristischer Informationsassistent⁹ von der Utopie zur Realität werden.

III. Big Data im Rechtswesen

- 10 Extrem große Datenmengen sind freilich eine *condicio sine qua non* für den Einsatz maschinell lernender Algorithmen.¹⁰ Je größer der Datenbestand und je gleichförmiger das Datenmaterial, desto besser kann eine künstliche Intelligenz die bestehenden Unterschiede ausleuchten. Die größten Datensammlungen sind mittelfristig im Bereich von Verträgen, prozessualen Schriftsätzen und Gerichtsentscheidungen zu erwarten.

1. Vertragsdaten

- 11 Schon im gegenwärtigen Rechtsmarkt sind große Vertragssammlungen keine Seltenheit. Sie existieren generell überall dort, wo Großunternehmer eine Vielzahl gleichförmiger Verträge schließen. Beispiele sind Banken, die ein hochstandardisiertes Endkundengeschäft betreiben, gewerbliche Großvermieter, die einen unüberschaubaren Bestand an inhaltlich ähnlichen Mietverträgen bewirtschaften, oder auch weltweit agierende elektronische Handelsplattformen, die tagtäglich Millionen von Transaktionen abwickeln.
- 12 Der systematische Zugang zu großen Datenmengen wird sich in diesem Bereich in absehbarer Zeit weiter öffnen. Dies liegt vor allem an der zunehmenden Standardisierung von Verträgen, die durch eine Oligopolisierung des Vertragsgestaltungsmarkts vorangetrieben wird. Schon die Ende des 20. Jahrhunderts verstärkt aufgekommenen Formularbücher haben die kautelarjuristische Tätigkeit geprägt und Varianzen der verwendeten Formulierungen deutlich zurückgehen lassen. Die Digitalisierung dieser Vertragsmuster und ihre Bündelung in der Hand weniger Verlage sorgen für eine zusätzliche Vereinheitlichung.¹¹ Sobald die Verlage oder andere Anbieter in einer Welt des *smart contracting*¹² demnächst auch Teilbereiche des Vertragsmanagements übernehmen, werden automatisch große Vertragsdatensammlungen entstehen, die sich für eine Analyse und Auswertung durch maschinell lernende Algorithmen eignen.

⁹ Herberger NJW 2018, 2825 (2829); Greenleaf/Mowbray/Chung 34 Comp. L. & Sec. Rev. 2018, 314ff.; Alarie/Niblett/Yoon 68 U. T. L. J. 2018, Supplement 1, 106 (120).

¹⁰ → Kap. 2.1 Rn. 16.

¹¹ Ähnlich Frese NJW 2015, 2090 (2091f.); Breidenbach/Glatz/von Bünau, Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 41 f.

¹² Statt vieler siehe die Beiträge im Open-Access Werk Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts, 2019, <https://www.mohrsiebeck.com/buch/smart-contracts-9783161569111>.

2. Schriftsätze

In ähnlicher Weise wie große Vertragsbestände lassen sich auch bereits heute die gleichförmigen Schriftsätze der in den vergangenen Jahren neu aufgekommenen Legal-Tech-Dienstleister analysieren und evaluieren. Interesse daran haben zum einen die jeweiligen Prozessgegner, die den Aufwand einer händischen Durchsicht sämtlicher Schriftsätze scheuen. Zum anderen sehen sich auch Gerichte zunehmend außerstande, die professionell akkumulierte Vortragsflut in Massenvorfahren mit den manuellen Werkzeugen der herkömmlichen Fallbearbeitung zu bewältigen. 13

Namentlich Amts- und Landgerichte, in deren Bezirk internationale Verkehrsflughäfen liegen, klagen inzwischen regelmäßig über unzureichende technische und prozessrechtliche¹³ Möglichkeiten, aus den umfangreichen Falldokumenten die entscheidenden Details herauszulesen. Diese Waffenungleichheit zwischen Gericht und Parteien führt mit Blick auf die knappe Stellenausstattung der Justiz unmittelbar zu Einbußen bei der Qualität der Rechtsprechung und damit zu einem vermeidbaren Autoritätsverlust der dritten Gewalt. 14

3. Urteile

Die Vorteile einer systematischen Auswertung von Prozessdokumenten beschränken sich nicht auf das jeweils laufende Verfahren. Für viele Akteure im Rechtswesen wird es vor allem dort interessant, wo es um eine Auswertung des bereits gesprochenen Rechts zur Vorhersage zukünftiger Gerichtsentscheidungen geht. Dabei beschränkt sich der Wert solcher Entscheidungsprognosen durchaus nicht auf den Rechtsraum des *common law*, wo bereits die Rechtstheorie vorzeichnet, dass neue auf Basis der alten Fälle gelöst werden. Denn auch in den Jurisdiktionen des *civil law* interessieren die Parteien vor allem die *faktischen* Gesetzmäßigkeiten, die der gerichtlichen Urteilsfindung zugrunde liegen – ganz unabhängig davon, ob sie im Gesetz ihren Ausdruck finden. 15

Bereits heute hüten die großen juristischen Verlage einen beträchtlichen Datenschatz aus gerichtlichen Entscheidungen, die sie bisher nicht umfassend systematisch auswerten. Für externe Anbieter maschinell lernender Software ist es urheberrechtlich schwierig, auf diesen Datensammlungen aufzusetzen.¹⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint es hilfreich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz seit einigen Jahren ein Online-Rechtsprechungsportal betreiben, das ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts offen im Volltext zur Verfügung stellt.¹⁵ 16

¹³ Prozessrechtlich fehlt es insbesondere an einer Verpflichtung zum von Beginn an strukturierten Parteivortrag. Der 2014 eingeführte § 130c ZPO genügt dafür nicht. Weiterführend Breidenbach/Glatz/Fries, *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2. Aufl. 2020, Kap. 7.3 mwN.

¹⁴ Siehe nur das vielbeachtete (Anerkenntnis-) Urteil des LG Berlin BeckRS 2015, 15707 – QNC vs. Kelsen.

¹⁵ <http://www.rechtsprechung-im-internet.de>; ausführlich zur Sammlung und Auswertung gerichtlicher Entscheidungen *Coupette/Fleckner* JZ 2018, 379 ff.

- 17 Freilich handelt es sich hier nur um einen verschwindend geringen Bruchteil der alljährlich ungefähr 500.000 Sachentscheidungen deutscher Gerichte. In jüngerer Zeit mehren sich die Stimmen dafür, diese Ressourcen als Arbeitsergebnisse öffentlich finanzierter Tätigkeit auch der Öffentlichkeit ausnahmslos frei zur Verfügung zu stellen.¹⁶ Die dafür zu bewältigenden technischen Hürden – namentlich die effektive Anonymisierung der Dokumente – stellen jedenfalls dann kein entscheidendes Hindernis dar, wenn Schriftsätze bereits als strukturierter Datensatz erstellt werden¹⁷ und/oder die Anonymisierung beim Verfassen gerichtlicher Entscheidungen sogleich mit angelegt wird. Angesichts dessen erscheint es nurmehr als eine Frage der Zeit, bis eine ausreichende Datengrundlage für maschinell lernende Prognosesoftwares zur Verfügung steht.

IV. Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung

- 18 Ist nach dem Vorgesagten der Einsatz schwacher künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung zwar aktuell noch die Ausnahme, in absehbarer Zeit aber realistisch, folgt daraus die Frage, in welchem rechtlichen Rahmen maschinell lernende Algorithmen hier zum Einsatz kommen können.¹⁸

1. Künstliche Intelligenzen als Rechtsdienstleister

- 19 Je eigenständiger eine maschinell lernende Software juristische Fragen beantwortet, desto eher stellt sich die Frage, ob nicht die Anwältin, die sie für ihre Zwecke einsetzt, sondern womöglich die Software selbst eine Rechtsdienstleistung iSd § 2 Abs. 1 RDG erbringt. Das wäre denkbar, wenn man für einigermaßen autonome Akteure eine juristische Person in Form einer E-Person¹⁹ konstruieren würde, wie es etwa das Europäische Parlament der EU-Kommission vorgeschlagen hat.²⁰ Daran würde sich dann für den Gesetzgeber des deutschen Rechtsdienstleistungsrechts die bis heute einigermaßen offene²¹ Frage anschließen, ob eine elektronische Person zumindest bei Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sein sollte.

¹⁶ So etwa *Bernhardt* NJW 2015, 2775 (2779f.); *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 154f. Auch die Obergerichte formulieren eine Pflicht zur Veröffentlichung von Urteilen zunehmend deutlich: BVerwG NJW 1997, 2694f.; BVerfG NJW 2015, 3708 (3710); BGH NJW 2017, 1819f.

¹⁷ Siehe *Fries/Paal* (Hrsg.), Smart Contracts, 2019, <https://www.mohrsiebeck.com/buch/smart-contracts-9783161569111>.

¹⁸ Zu allgemeinen regulatorischen Leitlinien für den Einsatz künstlicher Intelligenz bei Beratungsdienstleistungen *Linardatos/Möslein*, Rechtshandbuch Robo Advice, 2020, § 3.

¹⁹ → Kap. 6.1 Rn. 13ff.

²⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.2.2017, 2015/2103(INL).

²¹ Im Gefolge der wenigermiene-Entscheidung des BGH BeckRS 2019, 30591, spricht einiges dafür, dass die außergerichtliche Rechtsberatung in absehbarer Zeit schrittweise liberalisiert wird; diese Freigabe gälte dann auch für rechtsberatende künstliche Intelligenzen.

Freilich spricht gegenwärtig wenig dafür, dass eine solche E-Person rechts- 20
praktisch von Vorteil oder auch nur rechtspolitisch zu erwarten wäre.²² Bis auf
Weiteres wird es allein darauf ankommen, welche natürliche oder juristische
Person eine Software für die rechtsberatende Tätigkeit einsetzt. Rechtsanwälte
und Inkassodienstleister sind zu dieser Tätigkeit befugt, anderen Akteuren ist sie
nach § 3 RDG verboten.²³

Unproblematisch ist es demgegenüber, wenn Nicht-Anwälte Rechtsberatungs- 21
software an Anwälte verkaufen, denn eine Befassung mit konkreten Rechtsangele-
genheiten, die den Schutz des RDG auslöst, kommt hier erst *nach* der Abwicklung
des Softwarekaufs zustande. Anders wäre es nur, wenn die Softwareherstellerin
über eine Art Dauerwartung die Hoheit über die Software behalten und die
Rechtsberatung der anwaltlichen Softwarekäuferin gleichsam verdeckt steuern
würde; diese Tätigkeit wäre nach dem Vorgesagten ebenfalls Anwälten und In-
kassodienstleistern vorbehalten.

2. Transparenz

Wo maschinell lernende Algorithmen im Rahmen der rechtsberatenden Tä- 22
tigkeit zum Einsatz kommen, kommen Prüfungsergebnisse und Prognosen auf
grundlegend andere Art und Weise zustande, als der traditionelle Justizsyllogismus
es vorsieht. Was die Software empfiehlt, ist nicht ein eindeutiges Ergebnis einer
abwägenden Subsumtion unter das Gesetz, sondern eine regelmäßig prozentual
ausgedrückte Schlussfolgerung aus Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, de-
ren Herleitung so komplex ist, dass sie weder von einer Anwältin noch von ihrer
Mandantin nachzuvollziehen ist.²⁴

Mit dem herkömmlichen Ideal einer zu 100% richtigen Bewertung der Rechts- 23
lage und der Empfehlung des einen sichersten Wegs²⁵ ist diese Technik der
Rechtsanwendung auf den ersten Blick nicht vereinbar. Freilich offenbart ein
tieferer Blick in die juristische Argumentationslehre, dass auch das selbstreflektive
Erleben der klassischen Rechtsanwendung letztlich eine subjektive Fiktion ist.
Eine Juristin, die ihre anwaltliche Empfehlung oder richterliche Entscheidung be-
gründet, unternimmt nicht mehr als einen Erklärungsversuch der eigenen Rechts-
findung – ganz ähnlich wie sich auch das Ergebnis einer künstlich intelligenten
Rechtsprüfung nur näherungsweise statistisch beschreiben lässt.²⁶

Gleichwohl empfiehlt es sich im Hinblick auf das Vollkommenheitsideal der 24
anwaltlichen Rechtsberatung, die Mechanik selbstlernender Anwaltsassistenten-
software gegenüber Mandanten transparent zu erklären und neben dem Hinweis

²² Statt vieler *Riehm/Meier*, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht, in Fischer/Hoppen/Wimmers (Hrsg.), DGRJ Jahrbuch 2018, 2019, S. 1, 7 ff.; *Hacker* RW 2018, 243 (248 ff.). Zu alternativen Haftungskonzepten *Borges* NJW 2018, 977 (980 ff.).

²³ Ausführlich *Linardatos/Fries*, Rechtshandbuch Robo Advice, 2020, § 16 Rn. 23 ff.

²⁴ Das Postulat von *Hoch* AcP 219 (2019), 646 (685 ff.), Anwälte dürften einer Software nie blind vertrauen, ist insofern zwar theoretisch überzeugend, aber eben auch rechtspraktisch heikel. Die Herausforderung verschiebt sich faktisch wohl auf die Frage nach einer angemessenen Versicherung für Softwarefehler.

²⁵ Ausführlich *Borgmann/Jungk/Schwaiger/Jungk*, Anwaltshaftung, 6. Aufl. 2020, § 21.

²⁶ *Erbguth* DRiZ 2018, 130 f.; differenzierend *Kroll et al.*, 165 Penn. L. Rev. 2017, 633 (656 ff.).

auf die damit verbundenen Chancen insbesondere auch auf Grenzen und Risiken unmissverständlich aufmerksam zu machen.²⁷ Ein einfacher Disclaimer im Kleingedruckten genügt dafür naturgemäß nicht. Das gilt vor allem in dem bisher üblichen Fall, dass die Software nicht innerhalb der beratenden Kanzlei programmiert wird, sondern von einem externen Anbieter zugekauft wird, denn in diesem Falle ist die Anwendung für die Rechtsdienstleisterin selbst eine Blackbox, deren Qualität sie nur sehr abstrakt beurteilen kann.²⁸

3. Sorgfaltspflichten und Haftung

- 25 Transparenz mit Blick auf das Ungewöhnliche ist generell eine gute Leitlinie zur Vermeidung von Haftungsrisiken. Es gehört zu der nach § 43 S. 1 BRAO erforderlichen anwaltlichen Sorgfalt und ist damit im Zweifel auch mandatsvertragliche Nebenpflicht iSd § 241 Abs. 2 BGB, die nach dem jeweils aktuellen Marktstandard verfügbaren technologischen Arbeitshilfen einzusetzen²⁹ und verbleibende Unschärfen der Rechtsfindung klar zu kommunizieren. Soweit eine genauere Prüfung theoretisch möglich, im Vergleich zum Softwareeinsatz aber wesentlich aufwändiger ist, kann sich die Mandantin frei entscheiden, ob sie den Maßanzug oder die Konfektionsware³⁰ erhalten möchte.³¹ Unter dieser Maßgabe können sich die Haftungsansprüche im Wesentlichen gegen drei Akteure richten, nämlich gegen die den Endkunden beratende Anwältin, gegen die Softwareherstellerin und schließlich auch gegen die bei der Softwaregestaltung hinzugezogene Juristin.³²

a) Haftung der beratenden Anwältin

- 26 Den Schaden einer Falschberatung entsteht beim rechtsuchenden Endkunden, der daraufhin einen Schadensersatzanspruch gegen seine Anwältin bzw. deren Sozietät erheben wird. Anspruchsauslösende Anwaltsfehler können dabei vor allem aus einem unzureichenden Training des Algorithmus und einer mangelhaften Plausibilitätskontrolle der von der Software ermittelten Empfehlungen resultieren. Darüber hinaus stelle es ebenfalls eine Pflichtverletzung dar, wenn die beratende Anwältin jüngere Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen unberücksichtigt lässt, die die Software noch nicht verarbeiten konnte.
- 27 Um sich gegen diese Haftungsrisiken zu wappnen, können Endkundin und beratende Anwältin den Katalog der anwaltlichen Pflichten privatautonom ver-

²⁷ *Hoch AcP* 219 (2019), 646 (698f.); *Linardatos/Fries*, *Rechtshandbuch Robo Advice*, 2020, § 16 Rn. 31; allgemeiner *Linardatos/Möslein*, *Rechtshandbuch Robo Advice*, 2020, § 3 Rn. 17.

²⁸ *Castelvecchi* 538 *Nature* 2016, 20ff.; dem folgend *Hartung/Bues/Halbleib/Bues*, *Legal Tech*, 2018, Rn. 1198.

²⁹ Bis KI-Tools in diesem Sinne Marktstandard sind, dürften freilich noch einige Jahre vergehen; ähnlich *Hoch AcP* 219 (2019), 646 (696ff.).

³⁰ Diese Begrifflichkeit wurde in ähnlichem Kontext geprägt von *Hartung* *NJW-Sonderheft* zu Heft 20/2017, 20 (21).

³¹ Ausführlich *Linardatos/Fries*, *Rechtshandbuch Robo Advice*, 2020, § 16 Rn. 26ff.

³² Zur Haftung → Kap. 4.1 Rn. 1ff. und → Kap. 4.2 Rn. 1ff.

ändern und insbesondere absenken. Denkbar ist beispielsweise eine Art *red flag due diligence*, bei der die Anwältin auf Wunsch ihrer Mandantin von vornherein nur den künstlich intelligenten Automaten einsetzt und die Mandantin auf den im Zweifel kostspieligen Aufwand einer menschlichen Fallprüfung per Individualvertrag ausdrücklich verzichtet.³³ Unabhängig davon, ob im Einzelfall eine solche Begrenzung des Mandats erfolgt, sollte eine Sozietät, die maschinell lernende Software im großen Stil einsetzt, sicherheitshalber prüfen, ob es sich dabei um eine gegenüber der Berufshaftpflicht anzeigepflichtige Risikoerhöhung nach §§ 23 ff. VVG handelt.³⁴

b) Haftung der Softwareherstellerin

Neben der beratenden Anwältin ist die Softwareherstellerin die zweite Akteurin mit maßgeblichem Einfluss auf das Beratungsergebnis. Deswegen kommt in Betracht, sie gegenüber der von der Endkundin mandatierten Anwaltskanzlei oder sogar direkt gegenüber der Endkundin haften zu lassen. 28

Eine Direkthaftung gegenüber der Endkundin nach den Grundsätzen der Produkt- oder Produzentenhaftung ist grundsätzlich denkbar,³⁵ greift aber nicht für Vermögensschäden und erweist sich damit für die durch fehlerhafte Rechtsberatung typischerweise eintretenden Schäden als wenig hilfreich. Plausibel erscheint demgegenüber ein vertraglicher Regressanspruch der softwarebeziehenden Anwaltskanzlei auf Ersatz der ursprünglich beim Endkunden eingetretenen Schäden. Bei Standardsoftware ergibt er sich aus dem Kaufrecht, namentlich aus §§ 453, 437 Nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB, bei speziell für den Kunden antrainierter Software folgt er aus §§ 634 Nr. 4 Alt. 1, 280 Abs. 1 BGB. Die entscheidende Hürde bei der Geltendmachung dieses Anspruchs liegt freilich im Nachweis einer Pflichtverletzung, der der Softwarekäuferin weder durch § 280 Abs. 1 S. 2 BGB noch durch die Grundsätze der sekundären Behauptungslast nachgelassen ist. Die Software bleibt hier eine Blackbox, bei der sich nur unter außergewöhnlichen Umständen zeigen lassen wird, dass ihre Empfehlungen nicht erst durch den Einsatz im Feld, sondern bereits durch die Art und Weise der Programmgestaltung verdorben wurden.³⁶ 29

c) Haftung der softwaremitgestaltenden Juristin

Am weitesten von der rechtsuchenden Mandantin entfernt ist diejenige Akteurin, die bei der Gestaltung der Software juristische Expertise beisteuert. Hier gibt es unterschiedliche Wege, auf denen das notwendige Fachwissen Eingang in die Programmgestaltung finden kann. Die Softwareherstellerin kann insbesondere 30

³³ LG Düsseldorf BeckRS 2014, 10799; dazu auch *Jungk* AnwBl 2019, 292 (293). Wer als Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft das Mandat seiner Rechtsberater solchermaßen begrenzt, riskiert freilich einen Verstoß gegen §§ 93, 116 AktG; dazu ausführlich *Linardatos* ZIP 2019, 504 (506 ff.); *Hoch* AcP 219 (2019), 646 (673 ff.).

³⁴ *Zimmermann* AnwBl Online 2019, 815 (819).

³⁵ Siehe nur BeckOGK BGB/*Spindler*, 2019, § 823 Rn. 729 mwN; *Müller-Hengstenberg/Kirn* MMR 2014, 307 (312 f.); *Spindler* CR 2015, 766 ff.

³⁶ *Hoch* AcP 219 (2019), 646 (689 ff.).

selbst Juristen als Angestellte beschäftigen oder sie mit Dienst- oder Werkverträgen als externe Mitarbeiter hinzuziehen. Es handelt sich dabei jeweils nicht um Rechtsdienstleistungen iSd §2 Abs.1 RDG, weil sich die juristische Tätigkeit nicht auf eine konkrete fremde Angelegenheit bezieht, sondern wie ein Lehrbuch oder eine Formelsammlung nur abstrakte Regeln aufstellt.³⁷

- 31 Vor diesem Hintergrund muss die Haftung der einbezogenen Juristin für Fehler ihrer Arbeit den allgemeinen Grundsätzen der Haftung von Arbeitnehmern, Dienstleistern und Werkunternehmern folgen. Innerhalb von Arbeitsverhältnissen gelten die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Eine effektive Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit greift dabei vor allem bei Abschluss eines Werkvertrags. Es empfiehlt sich dabei für beide Parteien, den Pflichtenkatalog der beteiligten Juristin überlegt zu formulieren und gegebenenfalls eine Versicherung abzuschließen, wenn die Tätigkeit nicht ohnehin durch eine anwaltliche Berufshaftpflicht abgesichert ist. Eine Direkthaftung der programmgestaltenden Juristin gegenüber dem Endkunden wird demgegenüber in aller Regel ausscheiden.³⁸

4. Datenschutz und IT-Sicherheit

- 32 Der letzte und gleichwohl nicht unwichtigste Aspekt beim Einsatz künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung betrifft den Datenschutz und die IT-Sicherheit. Es versteht sich von selbst, dass die beteiligten Anwälte die gespeicherten und ausgetauschten Daten angemessen gegen unberechtigte Zugriffe von außen schützen müssen.³⁹ Die Frage ist freilich, inwieweit Mandantendaten überhaupt in die Hände von Vertragspartnern der beratenden Anwälte gelangen dürfen.
- 33 An dieser Stelle hat der Gesetzgeber durch die Regulierung des sog. *non-legal outsourcing* Ende 2017 ein gewisses Maß an Rechtssicherheit geschaffen: Auf Grundlage der neugefassten §203 Abs.3 und 4 StGB sowie des neugeschaffenen §43e BRAO ist es grundsätzlich möglich, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten Zugang zu Mandantendaten einzuräumen. Bei maschinell lernenden Algorithmen ist allerdings dann Vorsicht angebracht, wenn diese Daten mittelbar in die Hände von Vierten, etwa anderen Anwaltssozietäten gelangen, etwa wenn die Software auch anderen Kunden der Softwareherstellerin angeboten und von diesen ihrerseits weiter trainiert wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, deren Weitergabe nach Art.6 Abs.1 S.1 lit.a und Art.7 DSGVO nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen darf.⁴⁰ Zwar ist ein Auslesen dieser Daten im Wege einer Art Zurückrechnens der künstlichen Intelligenz nach gegenwärtigem Stand der Technik ausgeschlossen, dauerhafte Gewähr dafür ist damit freilich nicht geboten.

³⁷ Anderer Auffassung sind *Riechert* AnwBl 2019, 102 (103), und *Zimmermann* AnwBl Online 2019, 815 (820).

³⁸ Auch eine Haftung nach §311 Abs.3 BGB oder nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt allenfalls dort in Betracht, wo die programmgestaltende Juristin nach außen in Erscheinung tritt; *Hoch* AcP 219 (2019), 646 (693f.) mwN.

³⁹ *Hähnchen/Bommel* AnwBl 2018, 600 (602).

⁴⁰ Mit Blick auf die Datenverarbeitung für *predictive analytics* lesenswert *Hoffmann-Riem/Hermstrüwer*, Big Data, 2018, S.99, 102f.

V. Ausblick

Auf absehbare Zeit wird menschliche Intelligenz die Rechtsberatung dominieren. Mit einem stetig verbesserten Zugang zu *big legal data* werden maschinell lernende Anwendungen aber zunehmend Raum greifen. Dabei wird die künstliche Intelligenz vor allem dort Vorteile ausspielen, wo sich das menschliche Gehirn mit der faktischen Komplexität juristischer Entscheidungen auf ein diffuses Bauchgefühl oder vergleichsweise einfache Daumenregeln verlässt. Den Gesetzgeber trifft dabei eine zweifache Verantwortung: Er sollte zum einen den Zugang zur Rechtsprechung als öffentlicher Ressource erleichtern und zum anderen darauf achten, dass die mit diesen Daten arbeitenden Anwendungen unter transparenten Bedingungen eingesetzt werden und die Rechtsgeltung insgesamt nicht unterlaufen, sondern unterstützen. 34